



Gemeinde St. Margareten i. Ros.

9173 St. Margareten 9
Tel.: 04226 218, Fax-DW.: 20

Zahl: 903-01/2/2025

Betreff: 1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 28. Oktober 2025, Zl. 903-01/2/2025, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (**1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025**)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	3.779.800,00
Aufwendungen:	€	3.633.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	152.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	320.000,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	- 21.800,00
--	---	-------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	3.789.700,00
Auszahlungen:	€	3.759.300,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	30.400,00
---	---	-----------



Gemeinde St. Margareten i. Ros.

9173 St. Margareten 9
Tel.: 04226 218, Fax-DW.: 20

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Bei Ausgabenansätzen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Voranschlagsvermerk bestimmt werden, dass Einsparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden kann (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die Deckungsfähigkeit kann jedoch nur innerhalb des Sachaufwandes und innerhalb des Personalaufwandes bestimmt werden. Die Trennung zwischen den beiden Ausgabearten muss unbedingt gewahrt bleiben.

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 437.000,-

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister
Helmut Ogris

